

Kreis Blatt



für den Kreis Ulm.

erschint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freilagen. „Kriegs- und Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmoniegehe.

25.

Donnerstag, den 1. März 1917.

52. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anlaß der am 15. Februar stattfindenden **hebung der Bestände an gedroschenem und ungedroschenem Getreide** und der **den 1. März angeordneten Aufnahme Viehbestände und Kartoffelvorräte** hatte ich mir auf die große Bedeutung hinzuweisen, die eine Aufklärung aller landwirtschaftlichen Kreise über die Tragweite dieser Maßnahmen hat.

Die Bestandsaufnahmen stellen erneute Anforderungen an die Zeit und Arbeitskraft der Landwirte und der zum größten Teil mit Amtsgeldern wie mit eigenen landwirtschaftlichen Arbeitskräften überlasteten ländlichen Ortsbehörden.

Körperliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aller Beteiligten ist bei ihrer Durchführung aber vaterländische Pflicht. Es gilt dadurch die Versorgung unseres Heeres und der zum großen Teil arbeitenden Bevölkerung zu sichern. Ihre Arbeitskraft muß durch richtige Einteilung und gezielte Zuführung der notwendigen Lebensmittel erhalten werden, damit unsere tapferen Krieger mit allem versehen werden, was zum Gelingen des Werkes der Sicherung unserer Volksernährung eine **möglichst genaue und zutreffende Übersicht über alle jetzt vorhandenen Vorräte**. Millionen von landwirtschaftlichen Betrieben müssen an der Ablieferung des Notwendigen mitwirken. **Auf jeden einzelnen Betrieb, mag er noch so klein sein, kommt es an.**

Die deutschen Landwirte und Landwirtsfrauen werden auch in diesem Falle ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllen. Sie werden dafür sorgen, daß ihre Bestände so genau als möglich aufgezählt werden, daß sodann die ihnen obliegenden Ablieferungen voll und rechtzeitig geschehen und auch die **Bestellung zur neuen Ernte** trotz aller Schwierigkeiten so gut und sorgsam wie irgend möglich erfolgt. Kein Soldat, kein Krieger, keine Kriegerfamilie darf Mangel leiden durch eine Versäumnis des Landmannes. Er hat die hohe und heilige Pflicht, dem deutschen Volke ein tägliches Brot zu liefern und es dadurch unüberwindlich zu machen gegenüber dem Ausbeutungsplan unserer Feinde, der sich jetzt an ihnen selber rächt.

Der Reichsanzler.
von Bethmann-Hollweg.

Ulm, den 27. Februar 1917.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden an die umgehende Vorlage der monatlichen Anzeige bezgl. der im Februar verausgabten Bezugsscheine über Weib-, Wirt- und Siedwaren ersucht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Ulm, den 23. Februar 1917.

Der Landmann Heinrich Kiegel zu Rod am Berg ist zum Feldhüter und Orts- und Polizeidiener dieser Gemeinde ernannt und heute von mir verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Nach am 8. September 1870 und später Geborenen, als „dauernd untauglich“ Ausgemusterten, einerlei, ob diese Entscheidung im Frieden oder während des Krieges getroffen wurde, haben sich unter Vorlage ihrer Militärpapiere zur Stammrolle anzumelden und zwar:

1. alle dauernd untauglichen ehem. Reservisten, Wehrlaute und alle aus der Landwehr abgetretenen (gedienten) Landsturmlaute
a) für die Kreise Ulm und Ulm in Bad Homburg beim Rgl. Meldeamt, Elisabethstr. 16
b) für den Kreis Höchst in Höchst a. M. beim Bezirkskommando, Wallstr. 15, Zimmer 2 (Erdgeschoss)
am: **1., 2., 3. und 5. März ds. Js.** in der Zeit von morgens 8—1 Uhr oder nachmittags von 3—6 Uhr;
2. alle dauernd untauglichen ehem. Ersatzreservisten, die 1882 und später geboren sind: **wie zu Ziffer 1;**
3. alle übrigen dauernd untauglichen (das sind: alle ehem. ungedienten Landsturmpflichtigen und ehem. Ausgemusterten)
beim Gemeindevorsteher (Magistrat, Bürgermeister) in der Zeit vom **1. bis 5. März ds. Js.** während der von den Gemeindevorständen bekannt zu gebenden Zeiten.

Nicht zur Stammrolle zu melden haben sich diejenigen, welche ebenfalls früher dauernd untauglich waren, aber bei Musterungen während des Krieges als tauglich bereits wieder ausgehoben worden sind.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die sich Meldenden in eine Stammrolle nach dem Muster der Landsturmrolle aufzunehmen und diese am 5. 3. 17 abends dem Zivilvorstehenden einzureichen. Bei denjenigen Leuten, die bei der letzten Entscheidung in ihren Militärpapieren den Vermerk: „nicht zu kontrollieren“ tragen, ist dies in Spalte „Bemerkungen“ der Stammrolle anzugeben.

Höchst a. M., Ulm, den 26. 2. 1917.

Die Ersatzkommission.
Der Militärvorsteher. Der Zivilvorsteher.

Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. R. R. A.

betreffend **Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrachten und ungebrachten Gegenständen aus Aluminium.**

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6^a) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a) der Bekanntmachung über

^a) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^a) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**Reidepflicht, Enteignung und Ab-
rückung der beschlagnahmten Gegenstände.**
Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erlassenen Verfügungen, der Reidepflicht durch den Reichsschatzmeister. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Verfügungen enteignet werden. Sobald ihre Abgabe angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, zu verpacken.

**Reidepflicht, Enteignung und Ab-
rückung der beschlagnahmten Gegenstände.**
Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erlassenen Verfügungen, der Reidepflicht durch den Reichsschatzmeister. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Verfügungen enteignet werden. Sobald ihre Abgabe angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, zu verpacken.

haben und an die Sammelstellen abzuliefern. Die enteigneten Gegenstände, die nicht inner-
halb der Enteignungsanordnung vorgeschrie-
ben in der Enteignungsanordnung vorgeschrie-
ben Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der
Enteignungsgegenstände zwangsweise abgeholt werden.
§ 8

Durchführung der Bekanntmachung.
Mit der Durchführung dieser Be-
kennung werden dieselben Kom-
mandos beauftragt, denen be-
zogen die Durchführung der Bekannt-
machung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1.
1916, betreffend Beschlagnahme, Bestands-
aufnahme und Enteignung von Bierglasbedeln und
Bierglasbedeln aus Zinn und freiwillige Abliefe-
rung von anderen Zinngegenständen, übertragen
ist.
Diese erlassen auch die Ausführungsbestim-
mungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung
Eingehung der beschlagnahmten Gegenstände.
§ 9

Uebnahmepreise.
Der von den beauftragten Behörden zu zahlende
Uebnahmepreis wird auf
7,00 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium
ohne Beschläge*) und
5,60 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium
mit Beschlägen*)

Diese Uebnahmepreise enthalten den
Uebnahmepreis für die abgelieferten Gegenstände ein-
schließlich aller mit der Ablieferung verbundenen
Kosten, wie Ausbau und Ablieferung bei der
Uebnahmestelle.

Die Uebnahmepreise nicht einverstanden sind, haben dies
bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen,
wenn eine gütliche Einigung über den Ueber-
nahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§
2 und 3 der Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 auf
Antrag durch das Reichsgericht für Kriegs-
sachen in Berlin W 10, Viktoriastraße 34,
festgesetzt.

§ 10
Anfragen und Anträge.
Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende
Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeich-
nung „Betrifft Aluminium“ an die beauftragten
Behörden zu richten und dürfen andere Angelegen-
heiten nicht behandeln.
Frankfurt a. M., den 1. 3. 1917.
Stellv. Generalkommando
18. Armekorps.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe
Verklebungen aus anderem Material als
Aluminium verstanden. Das Entfernen der Be-
schläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Amtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 27. Feb.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:
Von zahlreichen Vorkämpfen der Engländer gegen
die Front zwischen Ypern und Somme gelangte
eine in unsere Gärten.

Daher von Arras eingedrungenen Feind wurde
Gegenstoß geworfen.

Artilleriefeuer erhob sich nur in wenigen Ab-
schnitten über das gewöhnliche Maß.

Ostlicher Kriegsschauplatz:
Bei anhaltender Kälte war die Gefehtätigkeit
besonders lebhafter als in letzter Zeit.

Mazedonische Front

Nicht Neues.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

Lothale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen**, 27. Febr. Am Mittwoch, den
27. Februar, feiert Herr Jagdführer J. Muth
Ehefrau „Silberne Hochzeit“.

* **Ufingen**, 26. Februar. (Schöff-
enentscheidung) 1. Der Schmied August Sch.
hatte auf dem Seylerweil Melzingen
Treibriemen und 3 Flaschen Benzol ent-
wendet. Urteil: eine Woche Gefängnis. Er war
früher angeklagt, am 6. Januar 1917 seinen

Stiefvater Ernst R. körperlich mißhandelt zu haben.
Hierfür erhielt er eine Geldstrafe von 60 Mk., evtl.
20 Tage Gefängnis. — Wegen unberechtigter
Ausübung der Jagd auf fremdem Jagdgebiet,
während der Schonzeit und in einem Walde erhielt
der Gastwirt H. zu Hundstall eine Geldstrafe von
65 Mk., hälftweise 12 Tage Gefängnis. Außer-
dem wird das zur Jagdausübung benutzte Gewehr
eingezogen. — 3. Mit einer Eisenstange hatte der
Schuhmacher Karl St. zu Wehrheim den Schüler
Richard M. daselbst körperlich mißhandelt. M.
wurde mit der Eisenstange mehrmals auf den Kopf
geschlagen, so daß er sich in ärztliche Behandlung
geben mußte. St. erhielt eine Woche Gefängnis.

* Am 1. 3. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend
„Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung
von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegen-
ständen aus Aluminium“ erlassen worden. Der
Vorsitz der Bekanntmachung ist in der heutigen
Kreisblatt Nummer abgedruckt.

* Die Anmeldung zur Stammliste
der D. U.-Leute in den Kreisen Ufingen, Höchst
und Oberhausen betrifft eine Bekanntmachung der
Rgl. Ersatzkommission in unserer heutigen Nummer,
auf welche wir hiermit, der Wichtigkeit der Sache
entsprechend, mit ganz besonderem Nachdruck hin-
weisen.

* Briefmarken zu 2½ und 7½ Pfennig in
einem Stück. Die Reichs Postverwaltung hat jetzt
Briefmarken 2½ und 7½ Pfennig, die in einem
Stück zusammenhängend sind, herstellen lassen.
Diese gelangen in den Automaten zum Verkauf.
Die beiden Marken können auch einzeln benutzt
werden, da sie in der Mitte perforiert sind. Für
Postwertzeichensammler sind diese Marken von
großem Werte, da bisher kein Land zwei ver-
schiedene Markenwerte auf einem sogenannten Block-
stück hat anfertigen lassen.

* 2½ Pfennig-Münzen. Mit der von
der Reichsfinanzverwaltung in Aussicht genommenen
Prägung einer 2½ Pfennig-Münze, womit aller-
dings erst nach Abschluß der Ausprägung von
Eisen- und Aluminiummünzen vorgegangen werden
kann, wird einem immer fühlbarer gewordenen
Bedürfnis abgeholfen werden. Die Schaffung
eines 2½ Pfennig Stücks ist vollends unabwendbar
geworden, nachdem im vorigen Jahre Briefmarken
zum Preise von 2½ und 7½ Pfennig zur Ein-
führung gelangt sind. Dieser Beschluß hat zu
einer außerordentlichen Erschwerung des Zahlungs-
verkehrs an den Postkassen geführt, da es tat-
sächlich unmöglich ist, eine einzelne 2½ oder 7½-
Pfennig-Marke zu kaufen. Wer zum jeweilig-n
Gebrauche nur eine 7½ Pfennig-Marke nötig hat
— und das wird oft genug der Fall sein — muß
gleichwohl zwei Briefmarken kaufen. Nicht selten
geht aber die nicht benutzte Briefmarke verloren
und das Publikum ist geschädigt. Durch die Aus-
prägung einer 2½ Pfennig-Münze wird diesem
Nachstand abgeholfen werden. Des weiteren dürfte
vielleicht in Erwägung zu ziehen sein, ob es nicht
zweckmäßig wäre, in der Zukunft gleich einen
Schritt weiter zu gehen und neben dem 2½
Pfennig-Stück auch ein 7½ Pfennig-Stück und
ein 12½ Pfennig-Stück zu schaffen. Dadurch
würde der Kleinzahlungsverkehr, wie er aller Vor-
sicht nach später sich gestalten wird, sehr er-
heblich erleichtert werden.

Bermischte Nachrichten.

— **Friedberg**, 26. Febr. Zwei verdächtige
junge Anke, ein gewisser Lindemann von hier und
Grafen von Oberndorf bei Selhausen kamen am
Donnerstag mit der Bahn von Frankfurt ohne
Fahrkarten hier an, flogen auf der rechten Seite
aus und machten sich auf den Weg, um das Ge-
fügel des Landwirts Sang zu Fauerbach-Friedberg
einer Revision zu unterziehen. Dabei fielen sie
der Polizei in die Hände, die sie schon seit einigen
Tagen im Auge hatte. Sie hatten gestohlen in
den letzten vier Wochen: in Niederwöllstadt aus
einer Hofraute 3 Gänse, in einer anderen Nacht
aus 3 Hofrauten daselbst zusammen: 5 Gänse und
8 Stallhosen, in Oberroßbach in einer Nacht aus
verschiedenen Höfen, 5 Gänse, ebenso in Oberndorf
5 und in Burgloß 2 Gänse. Diebstahlsversuche
haben die Gauer in Friedberg-Fauerbach, in
Ofarben und in Seulberg auf dem Gewissen und

bei dem Bürgermeister von Oberndorf verurteilt
sie sich auch im Hausdiebstahl. Die Landbe-
völkerung wird der hiesigen Polizei dankbar sein,
daß es ihr gelungen ist, die Diebe nunmehr hinter
Schloß und Riegel zu setzen.

Anzeigen.

Gschbacher Darlehnskassenverein

G. G. m. u. S.

in Gschbach.

Bilanz

am 31. Dezember 1916.

Aktiva.

Raffenbestand	4051.28 Mk.
Wertpapiere	67639. — "
Mobilien	308.90 "
Bankverkehr:	
a) Kass. Landesbank	10380.36
b) Genoss. Bank für Hess. Kass. f. R.	1170. —
c) Genoss. Bank für Depositen	4000. — 15550.36 "
Darlehen auf Bürgschaft	39660.75 "
Hypotheken	74176.34 "
Kaufschillinge	11002.65 "
Guthaben in lfd. Rechnung bei Genossen	30128.33 "
Zinsen-Ronto:	
a) Darlehen	516.42
b) Hypotheken	1179.82
c) Kaufschillinge	27.41 1723.65 "
Summe der Aktiva	234241.26 Mk.

Passiva.

Schulden in lfd. Rechnung an Genossen	4052.21 Mk.
Anlehen	157509.90 "
Spareinlagen	52358.23 "
Geschäftsguthaben der Ge- nossen	9322.26 "
Reservefonds	3243.73 "
Betriebsrücklage	619.88 "
Zinsen-Ronto auf Anlehen	5536.35 "
Rückstellung für zweifelhafte Forderungen	935.68 "
Reingewinn pro 1916	663.02 "
Summe der Passiva	234241.26 Mk.

Mitgliederbewegung.

Der Verein zählte am Anfang 1916	147 Mitglieder
Im Laufe des Jahres traten ein	4 "
Zusammen	151 Mitglieder
Dagegen schieden aus durch Tod	6 Mitglieder
Durch Kündigung	1 "
Es bleiben somit am 1. Januar 1917	144 Mitglieder

Gschbach, den 20. Februar 1917.

Der Vorstand:

Heinrich Wilhelm Schmidt II., Rentant
Johann Konrad Ruff, Direktor.

Als bestes Speiseöl empfehle
hochfeines filtriertes Rapsöl

(lose)

in kleinen Flaschen und Flaschen.
2) Dr. A. Loetze.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Bod., Breaks, Jagdwagen,
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Statt besonderer Anzeige!

Am Sonntag Nachmittag entschlief sanft nach langem, schweren, mit Geduld ertragenem Leiden unsere liebe, unvergeßliche, herzensgute und treusorgende Mutter, Schwiegermutter, Großmutter, Schwägerin und Tante

Frau Awe. Wilh. Jacobi,
geb. Fischer

im 56. Lebensjahre, was wir hiermit in tiefem Schmerz mitteilen.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Heinrich Laun.

Elisabeth Laun, geb. Jacobi,
nebst Kinder.

Kreuznach, den 26. Februar 1917.

Die Beerdigung findet in **Uisingen** am Freitag, den 2. März, vormittags 11 Uhr, von der Leichenhalle des neuen Krankenhauses aus statt.

Geschäfts-Eröffnung.

Hiermit zur güt. Nachricht, daß ich vom 1. März d. Js. ab das

Friseur-, Rasier- und Haarschneide-Geschäft

von **L. Ropp**

übernommen habe.

Preise: Rasieren 15 Pfg.

Haarschneiden 30 Pfg.

Ich bitte um geneigten Zuspruch

Otto Hildebrand.

(Marktplatz Neustadt.)

Zahle für

Schlachtpferde

ganz selten hohe Preise.

Hugo Rehler Pferdemehrer,

Wiesbaden.

106)

Telephon 2612

Schlosserlehrling

für Oftern gesucht.

Emil Lauer, Bauschlosserei,

3)

Röppern i. Taunus.

Brave, rechtschaffene Leute zur **Beaufsichtigung einer größeren Liegenschaft**, Übernahme der Straßenreinigung usw., gegen freie Wohnung gesucht. Reflektanten belieben Adresse unter **W. 125** bei der Expedition des Kreisblattes niederzulegen.

Verpachtung.

habe 20 Morgen gutes Acker-Land und 8 Morgen gute Wiesen auf 3 Jahre zu verpachten.

Brückenmühle,

Wehrheim i. Taunus.

*)

Holzversteigerung.

Samstag, den 3. März d. Js., vormittags 10¹/₂ Uhr beginnend, wird im hiesigen Gemeindevald, in den Distrikten 12 und 13 „Schmalbach“

folgendes Gehölz versteigert:

1 **Eichen-Schneidstamm** 0,77

Durchmesser mit 1,68 Fstn.

2 **Erlen-Stämme** 0,77 Durch-

messer mit 1,37 Fstn.

340 Rm. Buchen-Scheit und Knüppelholz.

6 Rm. Erlen-Scheit.

2080 Stüd Buchen-Bellen.

Steinschbach, den 26. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Schneider.

*)

Suche für sofort ein

tüchtiges Mädchen

das auch etwas Gartenarbeit versteht

Frau Schneidermeister **Ruß**,

2)

Uisingen, Bahnhofstraße.

Gesucht für Bad Homburg zum 15. März ein

tüchtiges Mädchen

das Haus- und Küchenarbeit (noch kein Kochen) übernimmt. Lohn 25 Mk.

2)

Offerten unter **H. B.** an die Expedition.

Solides Hausmädchen

gesucht für alle Arbeiten.

2)

Frau **Dr. Sawaczek**,
Apotheker, Niederselters

Sämtlichen Speis-

kann als

Kräftigungsmittel
Harburger Nähr

beigefügt werden.

In jeder Menge zu haben bei

2)

Dr. A. Loet

Für meine Eisengießerei mit

Lehrlinge

gegen steigende Vergütung gesucht

2)

Heinrich Ron

Eisengiesserei

Bad Homburg v. d.

Fertige Feldpostbr

(in 1 Pfund-Packung)

mit

Portwein, Sherry

und Cognac

wieder eingetroffen.

Dr. A. Löt

Zucht-Eber

7 Monate alt, von schönem Körperbau,

kaufen.

2)

Christian Jung, H.

Trächtiges Mutterschwein

(Erstling) sowie 3 Einlegegesch

zu verkaufen **Wilhelm Paulh**, Wilh.

Bringt ener Gold zur Reichs